



Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2020 gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrieund Handelskammern (IHKG)¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) der
Satzung der IHK Berlin² und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der IHK Berlin³ folgende
Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010)
neu beschlossen:

Die Mitteilung des Wirtschaftsplans 2010 erfolgt nur nachrichtlich. Der Anwendungsbereich des Teils B der Wirtschaftssatzung 2010 beschränkt sich auf die Fälle, in denen wegen aktualisierter Bemessungsgrundlagen eine Beitragskorrektur ansteht.

A. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im	Erfo	lgspl	lan	mit
----	----	------	-------	-----	-----

Erträgen in Höhe von	61.789.000,00 Euro
Aufwendungen in Höhe von	52.305.000,00 Euro
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	9.484.000,00 Euro

im Finanzplan mit

IIII FIIIdiiZplaii IIIIl	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.963.700,00 Euro
Investitionsauszahlungen in Höhe von	11.339.400,00 Euro
Summe der Einzahlungen in Höhe von	15.389.500,00 Euro
Summe der Auszahlungen in Höhe von	15.187.400,00 Euro

festgestellt.

¹ Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist.

² Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABL. S. 256), die zuletzt am 12. Juli 2017 (ABL. S. 4169) geändert worden ist

³ Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung vom 12. Januar 2018 (ABL. S. 925).

B. Beitrag

- I. Beitragsbefreiungen
 - 1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
 - 2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 25.000,00 nicht übersteigt.
- II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 1. Nichtkaufleuten
 - a. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.200,00 bis Euro 15.000,00 Euro 50,00
 - mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00

 Euro 75,00
 - c. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 125,00
 - soweit nicht die Befreiung nach B. I. eingreift.
 - 2. Kaufleuten mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00 Euro 125,00

- 3. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbetrieb von über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 200,00
- 4. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 400,00
- 5. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 750,00
- 6. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.300,00
- 7. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.500,00
- 8. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 5.000,00
- 9. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 7.500,00
- 10. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00 Euro 10.000,00
- 11. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 10.000.000,00 Euro 15.000,00
- 12. allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als Euro 10,86 Mio. Bilanzsumme
 - mehr als Euro 21,72 Mio. Umsatz

mehr als 250 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach B. II. 1-11 zu veranlagen wären

Euro 20.000,00

Auf diesen Grundbetrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 13.500,00 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 13.500,00, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

- 13. Als Umlagen sind zu erheben 0,39 % des Gewerbeertrages bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal, um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
- III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.
 - Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2010 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer.
 - 2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
 - 3. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß B. II 1. a) durchgeführt.

Berlin, 10. September 2020 IHK Berlin

	<u> </u>
Dr. Beatrice Kramm	Jan Eder
Präsidentin	Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2010 wir veröffentlicht.	d hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin
Berlin, 10. September 2020 IHK Berlin	
Dr. Beatrice Kramm	Jan Eder
Präsidentin	Hauptgeschäftsführer